

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2380

vom 5. August 1975

Gemeinde Niederdorf, Waldbaulinienplan "Zwischenflüh"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 16. Juni 1975 dem Waldbaulinienplan "Zwischenflüh" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. Juni bis 23. Juli 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 26. Juni 1975 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 26 vom 26. Juni 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 19. Juni 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1975 ersucht der Gemeinderat Niederdorf um Genehmigung des Planes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 16. Juni 1975 beschlossene Waldbaulinienplan "Zwischenflüh" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 45/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf (2)

Ingenieurbüro Sutter & Gudenrath,
Arboldswil

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

